

Matthias-Claudius-Schule

Städt. Hauptschule - Gemeinschaftsschule
August-Euler-Str. 25, 33378 Rheda-Wiedenbrück



Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Ein Schüler kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. Der Schüler kann beurlaubt werden

- a) bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres vom Klassenlehrer,
- b) bis zu zwei Wochen innerhalb eines Vierteljahres vom Schulleiter,
- c) bis zu zwei Monaten innerhalb eines Schuljahres von der Schulaufsichtsbehörde.

Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien darf ein Schüler nicht beurlaubt werden.

Grundsätzlich gilt, daß eine ausnahmsweise erteilte Genehmigung nicht dazu dienen darf; die Schulferien zu verlängern. Ebenso ist eine Schließung des Haushalts nicht als unumgänglich dringlich anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstige Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Die Dringlichkeit der Beurlaubung muss besonders nachgewiesen werden. Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Über die Befreiung bis zu zwei Wochen entscheidet der Schulleiter, darüber hinaus die **Schulaufsichtsbehörde**. Der Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen. Über die Anwesenheit in Eckstunden entscheidet der Fachlehrer.

Über Art und Umfang der Befreiung aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere vorn **Sportunterricht**, entscheidet der Fachlehrer bei einer Befreiung über eine Woche hinaus aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage der ärztlichen Zeugnisse verzichtet werden. Die Befreiung kann auf bestimmte Übungen begrenzt werden.

Von der Teilnahme am **Religionsunterricht** ist ein Schüler aufgrund der Erklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers selbst befreit. Die Erklärung ist dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Erziehungsberechtigten sind über die Befreiung zu informieren.

Die Abmeldung ist nicht an einen bestimmten Termin gebunden. Es sollte aber im Interesse einer vernünftigen Unterrichtsverteilung angestrebt werden, die Abmeldung am Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres vorzunehmen. Hat sich ein Schüler vor der Versetzungsentscheidung vom Religionsunterricht abgemeldet, ist die Zensur im Fach Religionslehre nicht mehr versetzungsrelevant. Es wird dann im Zeugnis die Note eingetragen, die den Leistungsstand bis zur Abmeldung wiedergibt.

Schulunfälle

Bei Schulunfällen sind die aufsichtsführenden Lehrer sofort zu unterrichten, damit sie die geeigneten Maßnahmen treffen können. Eine Unfallmeldung/-bericht muss im Sekretariat binnen drei Tagen eingereicht werden. Die Schüler/innen sind verpflichtet, dem Sekretariat den Besuch eines Arztes anzuzeigen, der auf Schwierigkeiten zurückzuführen ist, die sich aufgrund eines Schulunfalls nach Schulende ergeben haben.